

Förderrichtlinien
**Hilfefonds zur sozialen Flankierung der bestehenden Übergangssituation
von Flüchtlingskindern**

1. Förderzweck und Fördermaßnahmen

Die rechtlich unselbständige und städtisch verwaltete Stiftung Generalarmenfonds fördert Aktivitäten zur sozialen Flankierung der bestehenden Übergangssituation von Flüchtlingskindern in Münster.

2. Fördersumme

Die Stiftung stellt dazu jährlich einen Gesamtbetrag von 25.000 Euro zur Verfügung.

3. Förderbedingungen

- Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Angebote, die über den Rahmen gesetzlicher Pflichtleistungen der sozialen Sicherung hinausgehen und/oder nicht in Form freier Trägerschaft mit öffentlicher Förderung wahrgenommen werden können.
- Gefördert werden Honorar- und Sachmittel.
- Gefördert werden können Träger- und Flüchtlingsinitiativen, die auf Grund ihrer Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingskindern geeignet sind und für deren Angebote in den jeweiligen Stadtteilen Bedarf entsteht. Eine Bedarfsbestätigung durch die jeweilige Fachverwaltung ist Voraussetzung für die Förderung.

4. Grundsätze der finanziellen Förderung

- Es kann eine Projektförderung für inhaltlich eindeutig abgrenzbare und zeitlich begrenzte Aktivitäten in Form eines projektbezogenen Zuschusses auf der Grundlage einer schriftlichen Darlegung des geplanten Vorhabens einschließlich eines differenzierten, nachprüfbaren Kostenvoranschlages im Regelfall bis zu einer Höhe von 2.500 Euro erfolgen.
- Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinien geschieht nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten.
- Eine Bezuschussung oder Übernahme dauerhafter Personal- und Honorarkosten scheidet aus.
- Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesem Förderprogramm und nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Verfahren der Antragsstellung und der Förderung

Die finanzielle Förderung über diese Richtlinien geschieht ausschließlich antragsbezogen. Förderanträge sind schriftlich bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Münster zu stellen. Sie müssen enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung des Projektes,
- eine Konzeption- und Organisationsübersicht, einschließlich einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Darlegung der zu erwartenden Kosten,
- die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der genannten Höchstbeträge, die Stiftungsverwaltung.

6. Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße und nachprüfbare Verwendung der bewilligten Mittel ist ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen. Sofern wesentliche Modifikationen des bei der Förderung vorgelegten Konzeptes im Laufe der Projektdurchführung eintreten, ist eine Abstimmung mit der Stiftungsverwaltung erforderlich.